

STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

- Vorab per Mail -

Personalvertretungen
gemäß Verteiler

Zeitraum der nächsten regelmäßigen Personalratswahlen nach dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes (4. SächsPersVÄndG, SächsGVBl. 2010, S. 290) am 21. November 2010

Aus gegebenem Anlass weisen wir auf Folgendes hin:

Die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen finden in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2011 statt. Die Amtsdauer der vor dem Inkrafttreten des 4. SächsPersVÄndG gewählten Personalräte beurteilt sich nach dem bis zum 20. November 2010 geltenden Recht. Für eine Verlängerung der vierjährigen Amtsdauer wäre eine gesetzliche Übergangsregelung erforderlich gewesen, die eine fünfjährige Amtsdauer der bis zum 21. November 2010 gewählten Personalräte ausdrücklich bestimmt.

Nach Artikel 26 der Sächsischen Verfassung ist die Wahl der Personalräte eine ausschließliche Aufgabe der Beschäftigten, die durch einen Wahlakt diejenigen Personen legitimieren, die ihre Interessen gegenüber der Dienststelle durch die Ausübung des Rechts auf Mitbestimmung wahrnehmen sollen. Die Aufgabe des Staates beschränkt sich darauf, hierfür einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der eine effektive Wahrnehmung des Rechts auf Mitbestimmung gewährleistet (Urteil des SächsVerfGH vom 22. Januar 2001, Vf. 51-II-99, ZBR 2002, S. 37 ff.; vgl. SächsOVG, Beschluss vom 12. Januar 1999 – P 5 S 38/96, in: SächsGVBl. 2000, 113 [114]). Es kann dahingestellt bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen eine nachträgliche gesetzliche Verlängerung der Amtsdauer verfassungsrechtlich zulässig ist. Die Bildung von Personalräten Kraft Gesetzes, die für einen erheblichen Zeitraum von einem Jahr nicht von den Beschäftigten legitimiert sind, bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, an der es im vorliegenden Fall fehlt.

Daher stellen weder der Wortlaut der § 26 Satz 1, § 27 Abs. 1 und § 67 Abs. 9 Satz 2 SächsPersVG, noch die Übergangsregelung des § 93 SächsPersVG eine ausreichende Rechtsgrundlage für eine fünfjährige Amtsdauer der vor dem 21. November 2010 gewählten Personalräte dar. Der § 93 Sächs-PersVG rechtfertigt auch keine dahingehende Auslegung (Umkehrschluss). Diese Vorschrift stellt ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs (LT-DS 5/3237) eine punktuelle Übergangsregelung dar, die erforderlich war, da nach der Rechtsprechung des SächsOVG Personal-

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Christoph Darré

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3134
Telefax +49 351 564-3109

christoph.darre@
smi.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
25. November 2010

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
13-0307.90/4

Dresden,
30. November 2010

Hausanschrift:
Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

ratswahlen bereits vor dem 21. November 2010 in zwei Gruppen (Arbeitnehmer und Beamte) stattfanden, obwohl der Wortlaut des SächsPersVG zu diesem Zeitpunkt noch Wahlen in drei Gruppen (Arbeiter, Angestellte und Beamte) vorsah.

Dietrich Gökelmann
Abteilungsleiter Zentrale Angelegenheiten

—

—

—